

Satzung der Samtgemeinde Salzhausen für die Erhebung von Gebühren für die Erlaubnis zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der aktuellen Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Sondernutzungen hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen auf Straßen gem. § 1 der Sondernutzungs-satzung der Samtgemeinde Salzhausen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr ist abhängig von der Größe der Plakate / Werbemittel und des Aufstellungszeitraumes.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die öffentliche Straße im Sinne des § 1 Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen für die Plakatierung und/oder Platzierung von Werbemitteln gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Salzhausen Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzhausen, den 07.10.2010

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister